

FIRMENPRÄSENTATION

8. - 10. September 2009, Mannheim, CC Rosengarten

PROCESSNET

EINE INITIATIVE VON DECHEMA UND VDI-GVC

Jahrestagung 2009

und
27. DECHEMA-Jahrestagung der Biotechnologen

Firma _____

Straße _____ Postfach _____

PLZ, Ort _____

HRB _____ Geschäftsführer _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____ Telefax _____

E-Mail _____ Internet _____

1. Wir wünschen eine Standfläche ohne Standausstattung:

(Mindeststandgröße 6 m²)

€ 180,00 / m² _____ m² inkl. Stromanschluss bis 3 kW / 230 V

Wir wünschen eine Standfläche mit Standausstattung:

€ 265,00 / m²

- 6 m²
 8 m²
 9 m²
 10 m²
 12 m²
 16 m²
 über 20 m²

inkl. Stromanschluss bis 3 kW / 230 V

2. Als Mitaussteller melden wir an:

Zulassungsgebühr für Mitaussteller € 600,00

3. Wir stellen Exponate aus:

- nein
 ja Höhe _____ m Gewicht _____ kg/m²

4. Korrespondenzadresse:

wie oben

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse:

wie oben

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____

E-Mail _____

Die Teilnahmebedingungen für die Ausstellung erkennen wir mit unserer Unterschrift als verbindlich an.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ort, Datum _____

Firmenstempel, Unterschrift _____



Allgemeine Teilnahmebedingungen

ProcessNet 2009

Firmenpräsentation

8. - 10. September 2009, Mannheim, CC Rosengarten

1. Veranstaltung

ProcessNet Jahrestagung 2009 und
27. DECHEMA-Jahrestagung der Biotechnologen
Firmenpräsentation

2. Veranstalter

DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik
und Biotechnologie e.V.
Organisation der Firmenpräsentation: Dr. Alexis Michael Bazzanella
Postanschrift: DECHEMA e.V.
Postfach 150104
60061 Frankfurt am Main
Hausanschrift: DECHEMA e.V.
Theodor-Heuss-Allee 25
60486 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 7564-0
Fax: +49 69 7564-201

VDI-Gesellschaft für Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen
(VDI-GVC)

Organisation des Studenten- und Doktorandenprogramms:

Dr.-Ing. Uwe Delfs

Postanschrift: Graf-Recke-Str. 84
40239 Düsseldorf

Tel.: +49 211 6214-521

Fax: +49 211 6214-162

3. Veranstaltungsort

Congress Center Rosengarten
Rosengartenplatz 2
68161 Mannheim

4. Leistungen der DECHEMA

Mit dem Mietpreis sind folgende Leistungen der DECHEMA abgegolten:

- die Ausstellungsfläche für die Veranstaltungs- sowie Auf- und Abbauezeit
- der Eintrag auf der Internetseite der DECHEMA
- ein Ausstellerausweis pro Ausstellungsstand, der auch zum Besuch der Vorträge berechtigt
- 2 Ausstellerausweise für Standpersonal
- die Überlassung des Programmheftes
- die allgemeine Hallenbewachung, -beleuchtung und -reinigung
- Grundeintrag in den Multimedia-Katalog VOICE of ACHEMA (World Catalogue of International Chemical Equipment)
- kostenloser Internetzugang zu VOICE of ACHEMA.

Soweit ein Aussteller die mit dem Mietpreis abgegoltenen Leistungen nicht in Anspruch nimmt, ist er zur Minderung des Mietpreises nicht berechtigt.

5. Zulassung

An der Veranstaltung können teilnehmen:

- Unternehmen, die chemische und verfahrenstechnische Produkte und Serviceleistungen entwickeln und anbieten
- Unternehmen, die Produkte, Verfahren und Serviceleistungen aus dem Bereich Biotechnologie entwickeln und anbieten
- Forschungsinstitute mit Schwerpunkt Chemie, Verfahrenstechnik, Biotechnologie.

Die Zulassung des Ausstellers durch die DECHEMA erfolgt durch die Anforderung der Standmiete. Mit der Ausstellung der Rechnung ist der Mietvertrag zustande gekommen.

6. Standvergabe

Die DECHEMA wird sich bei der Standvergabe bemühen, die Wünsche des Ausstellers zu berücksichtigen. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht nicht.

Die DECHEMA behält sich vor, auch nach erfolgter Standvergabe dem Aussteller einen anderen Stand zuzuweisen. Bei erheblichen Abweichungen in der Standbereitstellung wird die Standvergabe verbindlich, wenn zwei Wochen nach dem Datum der Zuteilung kein schriftlicher Einspruch des Ausstellers bei der DECHEMA vorliegt. Abweichungen oder Standänderungen begründen - unbeschadet der oben genannten Frist - keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche gegen die DECHEMA.

7. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

Die Miete für die Standfläche ohne Standbau beträgt EUR 180,00 pro m²,

die Miete für die Standfläche mit Standbau EUR 265,00, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Über die Standmiete wird dem Aussteller mit der Standbestätigung eine Rechnung zugesandt. Alle Beträge sind auf eines der Konten der DECHEMA einzuzahlen, die auf der Rechnung aufgeführt sind. Bei Fremdwährungszahlungen gehen eventuell entstandene Kursdifferenzen und Kosten zu Lasten des Ausstellers. Gerät der Aussteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die DECHEMA berechtigt, als pauschalierten Verzugschaden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen. Befindet sich der Aussteller mit der Zahlung länger als 30 Tage im Verzug, so ist die DECHEMA berechtigt, über den Stand des Ausstellers zu verfügen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Ersatzansprüche des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der DECHEMA bleibt vorbehalten. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Eingang schriftlich geltend gemacht werden. Ausstellungsobjekte und die sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände dienen als Pfand für alle Ansprüche der DECHEMA aus der Mietvereinbarung gegenüber dem Aussteller / Mitaussteller. Bei der Verwahrung von Pfandgegenständen haftet die DECHEMA nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Etwaige Kosten für die Aufbewahrung trägt der Aussteller / Mitaussteller.

8. Mitaussteller

Der Aussteller, der eine Untervermietung beabsichtigt, ist verpflichtet, in dem Anmeldeformular die Namen und Anschriften der Mitaussteller zu nennen. Zur Zulassung der Mitaussteller ist die schriftliche Zustimmung der DECHEMA erforderlich. Die Zulassungsgebühr beträgt für jeden Mitaussteller EUR 600,00 zzgl. MwSt. Aussteller und Mitaussteller haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.

Der Mitaussteller erhält mit Ausnahme der Standfläche die gleichen Leistungen wie der Hauptaussteller, wie unter Punkt 4. erwähnt.

9. Rücktritt vom Vertragsverhältnis

Informiert der Aussteller den Veranstalter bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über seine Nichtteilnahme, ermäßigt sich seine Zahlung unbeschadet seiner Haftung für Nebenkosten, etc. auf eine Entschädigung von EUR 400,00. Nach diesem Datum ist eine Entschädigung in Höhe der vollen Standmiete zu zahlen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der DECHEMA. Tritt die DECHEMA wegen eines Zahlungsverzuges des Ausstellers von dem Vertrag zurück, so gelten für die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes die vorgenannten Werte und Zeitpunkte entsprechend. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Aussteller in Verzug gerät.

Dem Aussteller bleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass der DECHEMA kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der niedriger ist als die Pauschale.

Tritt ein angemeldeter Mitaussteller zurück, verfällt die Zulassungsgebühr.

10. Annahmeverpflichtung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten.

11. Standgestaltung

Bei der Gestaltung und dem Aufbau des Standes sind die technischen Richtlinien, die geltenden Gesetze, Sicherheitsvorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Generell ist bei der Standgestaltung und bei Vorführungen aller Art darauf zu achten, dass es nicht zu Störungen oder Beeinträchtigungen anderer Aussteller oder Besucher kommt. Dekorationen dürfen den technisch-wissenschaftlichen Wert der Ausstellung nicht beeinträchtigen. Für die Sicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller voll verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Es besteht eine Standard-Bauhöhe von 2,50 m für die gesamte Standbauweise einschl. Exponaten, Beleuchtung und grafischer Gestaltung. Höhere Standbauten und Exponate sind genehmigungspflichtig. Maximal 50 % der Standfläche darf für Kabinenbau genutzt werden. Exponate und Tonvorführungen können nur bis zu einer Geräuschemission von max. 70 dB(A) vorgeführt werden.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche im gleichen Zustand, wie sie übernommen wurde, an die DECHEMA zurückzugeben. Der Aussteller haftet für sämtliche verursachten Schäden an Hallen, Ständen sowie der mietweise überlassenen Standausstattung.

12. Leistungsvorbehalte

Sofern die DECHEMA wegen unvorhergesehener Ereignisse oder nicht ausreichender Teilnehmerzahl die Veranstaltung nicht durchführen kann, werden die Aussteller unverzüglich benachrichtigt. Die DECHEMA wird dem Aussteller die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sowie die bei ihr in Auftrag gegebenen Sonderleistungen in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen. Der Anspruch der DECHEMA auf die vereinbarte Standmiete entfällt. Falls die DECHEMA aufgrund höherer Gewalt die begonnene Veranstaltung abbrechen oder verkürzen muss, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Haftung und Versicherung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Hilfskräfte im Rahmen der Veranstaltung der DECHEMA oder anderen zufügen, einschließlich der Schäden an Gebäuden und Ausstellungseinrichtungen, einschließlich der Kompletstände.

Wird die DECHEMA von Dritten wegen vom Aussteller verursachter Schäden in Anspruch genommen, so wird der Aussteller die DECHEMA von diesen Ansprüchen freistellen.

Dies gilt insbesondere im Falle der behaupteten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

Es ist Sache des Ausstellers, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Die DECHEMA haftet dem Aussteller nur für Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Organe oder Mitarbeiter entstanden sind. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Gewaltanschläge, Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen eintreten, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der DECHEMA, ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) verursacht werden.

Soweit die Haftung der DECHEMA dem Grunde nach gegeben ist, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, auf typischerweise im Messe- und Ausstellungsgeschäft eintretende Schäden. Die DECHEMA übernimmt keine Haftung für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden.

14. Hausordnung

Für die Veranstaltung gelten die Hausordnung des Congress Center Rosengarten sowie die Technischen und Standbau-Richtlinien der DECHEMA und des CC Rosengarten.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung sowie der Technischen und Standbau-Richtlinien hat die DECHEMA das Recht, die Einhaltung dieser Richtlinien oder die Entfernung der beanstandeten Auf- oder Einbauten bis zur Eröffnung der Ausstellung - ggf. auch danach - zu verlangen.

Darüber hinaus hat die DECHEMA das Recht, von sich aus die erforderlichen Arbeiten zu veranlassen.

Daraus entstehende Kosten trägt der Aussteller. Ersatzansprüche - gleich welcher Art - sind in jedem Falle ausgeschlossen.

15. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens am letzten Tag der Veranstaltung bei der DECHEMA schriftlich zu erheben. Später geltend gemachte Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

16. Datenschutz

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die DECHEMA zur Erfüllung dieses Vertrages befugt ist, die notwendigen persönlichen Daten des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Datenverarbeitung zu speichern und zu übermitteln. Der Aussteller verzichtet deshalb auf eine weitere Benachrichtigung i.S. des Bundesdatenschutzgesetzes.

17. Bild- und Tonaufnahmen

Der Aussteller hat das Recht, von seinem eigenen Stand oder seinen

Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen.

Sofern der Aussteller die Aufnahmen durch einen Fotografen anfertigen lassen will, ist eine Genehmigung bei der DECHEMA einzuholen unter Angabe des Termins und des beauftragten Unternehmens.

Die DECHEMA hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

18. Betreten fremder Stände

Es ist nicht gestattet, außerhalb der offiziellen täglichen Besuchszeit fremde Stände zu betreten. Nichteinhaltung dieser Bestimmung zieht den Ausschluss von der Veranstaltung nach sich.

19. Besucherinformation während der Veranstaltung

Das Verteilen von Prospekten oder sonstigen Informationen über ausgestellte Erzeugnisse außerhalb des gemieteten Standes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Besucherbefragungen. Handverkauf am Ausstellungsstand ist untersagt. Die Informationsmaßnahmen müssen dem Zweck der Diskussion an dem Ausstellungsobjekt dienen. Diesem Charakter entsprechend muss Werbung immer Fachinformation sein.

Informationsmaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder weltanschaulichen, religiösen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht zulässig. Die DECHEMA ist berechtigt, die Ausgabe von Informationsmaterial, das zur Beanstandung Anlass geben kann oder gegeben hat, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Informationsmaterials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

20. Sonstige Rechtsfragen

Die DECHEMA ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, - wenn durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen wird, dass der Aussteller mit der Art der Ausstellung oder mit den Exponaten gegen Vorschriften des Patent-, Wettbewerbs- oder sonstigen Rechts verstößt,

- wenn der Aussteller trotz Aufforderung durch die DECHEMA Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen nicht unverzüglich beseitigt,

- wenn der Aussteller nachhaltig den geordneten Ausstellungsablauf oder den Hausfrieden stört.

Nach der Kündigung kann die DECHEMA den Stand des Ausstellers schließen und auf dessen Kosten abbauen lassen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Erstattung der von ihm geleisteten Zahlungen besteht nicht.

21. Schlussbestimmungen

Abreden, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder sie ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der DECHEMA oder des Kongresszentrum Karlsruhe.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ergänzung einer lückenhaften Bestimmung soll eine angemessene, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.

22. Gerichtsstand

Im Verhältnis zu Kaufleuten, die nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Ausstellern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, gilt als Erfüllungsort der Zahlung der Standmiete und als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche Frankfurt am Main als vereinbart.

Es gilt deutsches Recht.

Frankfurt am Main, Februar 2009

DECHEMA

Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.